

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1458

## **Aufsichtsbeschwerde Dr. med. Thomas Ackermann, Solothurn, und Dr. med. Alexandra Horsch Beyerle, Hägendorf, gegen Departement des Innern betreffend Verletzung der Aufsichtspflicht**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Vorgeschichte

##### 1.1.1 Bisherige Aufsichtsbeschwerden

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 reichte die Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Solothurn (nachfolgend GPPSo), vertreten durch Dr. med. Thomas Ackermann und Dr. med. Alexandra Horsch Beyerle, beim Departement des Innern (nachfolgend DdI), Gesundheitsamt, eine aufsichtsrechtliche Anzeige "gegen die im Netzwerk Avanti organisierten Ärztinnen und Ärzte wegen Zuwiderhandlung der ärztlich therapeutischen Richtlinien, Gefährdung der Patientensicherheit und ärztlicher Fehler sowie standeswidrigen Verhaltens" ein. Mit Schreiben vom 8. Januar 2019 teilte das DdI der GPPSo mit, es sei zentral, dass von Dritten geäusserte Vorwürfe gegen bestimmte Ärzte beziehungsweise Ärztinnen stets substantiiert, das heisst belegbar oder zumindest überprüfbar, seien. Es seien deshalb, sofern immer möglich, die erforderlichen Beweismittel vorzulegen. Da die erforderlichen Angaben sowie Beweismittel in der aufsichtsrechtlichen Anzeige fehlten, bat das DdI die GPPSo, die entsprechenden Ergänzungen vorzunehmen beziehungsweise die aufsichtsrechtliche Anzeige zu substantiieren. Nachdem die vorerwähnte Substantiierung innert erstreckter Frist nicht vorgenommen wurde, teilte das DdI der GPPSo mit ausführlich begründetem Schreiben vom 22. Februar 2019 mit, dass und weshalb die Nichtanhandnahme der aufsichtsrechtlichen Anzeige vom 21. Dezember 2018 zu erfolgen habe.

Mit Schreiben vom 13. November 2019 reichte die GPPSo, vertreten durch Dr. med. Thomas Ackermann und Dr. med. Alexandra Horsch Beyerle, beim Gesundheitsamt des Kantons Solothurn eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen eine Ärztin wegen "Zuwiderhandlung der ärztlich therapeutischen Richtlinien, Gefährdung der Patientensicherheit und ärztlicher Fehler, sowie standeswidrigen Verhaltens" ein. Das DdI forderte in der Folge mit ausführlich begründetem Schreiben vom 27. November 2019 die GPPSo auf, sechs Fragen zu beantworten beziehungsweise die aufsichtsrechtliche Anzeige zu substantiieren sowie eine Vollmacht beziehungsweise die Einwilligung einer Patientin der angezeigten Ärztin beizubringen. Das DdI wies die GPPSo darauf hin, dass diese Informationen und Unterlagen für die nähere Prüfung der Angelegenheit erforderlich seien und ansonsten die aufsichtsrechtliche Anzeige nicht an die Hand genommen werden könne. Nachdem die dafür gesetzte Frist ungenützt verstrichen war, teilte des DdI der GPPSo mit Schreiben vom 11. März 2020 mit, das DdI werde die aufsichtsrechtliche Anzeige vom 14. November 2019 (datiert auf den 13. November 2019) nicht an die Hand nehmen.

##### 1.1.2 Bisherige parlamentarische Vorstösse und Regierungsratsbeschlüsse

Die Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): "Kirschblütengemeinschaft" und Medizinalaufsicht vom 19. Dezember 2018 (K 0172/2018 [DDI]) wurde vom Regierungsrat mit RRB

Nr. 2019/102 vom 22. Januar 2019 beantwortet. Der Regierungsrat begründete in seinem Beschluss, weshalb gegen die Kirschblütengemeinschaft und Medizinalpersonen im Umfeld dieser Gemeinschaft seitens des Ddl bisher keine aufsichts- und disziplinarrechtlichen Massnahmen ergriffen wurden. Der Regierungsrat begründete dies im Wesentlichen damit, dass bislang keine Meldungen eingegangen seien, welche zureichende Indizien für Pflichtwidrigkeiten beinhaltet hätten. Rügen hätten sich stets auf von den Medien berichtete Vorkommnisse und auf nicht näher belegte Aussagen von Aussteigenden aus der Kirschblütengemeinschaft beschränkt. Die notwendigen Beweise hätten stets gefehlt. Betroffene Patientinnen und Patienten hätten sich bisher nicht bereit erklärt, gegen die Kirschblütengemeinschaft als Zeugen auszusagen. Zudem hätten auch keine rechtskräftigen Strafurteile gegen Mitglieder der Kirschblütengemeinschaft vorgelegen.

Eine weitere Kleine Anfrage von Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): "Kirschblütengemeinschaft" und Staatsanwaltschaft (K 0026/2020 [BJD]) wurde am 21. Januar 2020 eingereicht. Der Regierungsrat hat zur betreffenden Anfrage am 3. März 2020 Stellung genommen (RRB Nr. 2020/328). Es ging dabei um strafrechtliche und strafprozessuale Fragen im Zusammenhang mit der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 28. August 2019. Die entsprechende Einstellung gegenüber mehreren Personen der Kirschblütengemeinschaft beziehungsweise aus deren Umfeld erfolgte mangels eines hinreichenden strafrechtlichen Tatverdachts. Der Regierungsrat begründete im Beschluss vorab, weshalb er aufsichtsrechtlich für die Überprüfung von konkreten einzelnen Verfahren nicht zuständig sei und er deshalb die im Vorstoss gestellten Fragen an den Oberstaatsanwalt weitergeleitet habe. Die Antworten des Oberstaatsanwaltes wurden in den Regierungsratsbeschluss aufgenommen. Darin wurde im Wesentlichen in allgemeiner Weise Stellung genommen und die Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung im Zusammenhang mit strafrechtlichen Untersuchungsverfahren sowie von Einstellungsverfügungen erläutert. Die Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden des Regierungsrates waren bezüglich dieser Angelegenheit nicht erfüllt.

Die am 29. Januar 2020 eingereichte Interpellation Christoph Schauwecker (Grüne, Solothurn): "Fragen zur Kirschblüten-Gemeinschaft" (I 0025/2020 [DDI]) wurde vom Regierungsrat am 25. Februar 2020 beantwortet (RRB Nr. 2020/261). In der Stellungnahme des Regierungsrates wurden vorab ausführlich und vollständig die Aufsichtskompetenzen des Ddl, Gesundheitsamt, sowie die Anforderungen an aufsichtsrechtliche Anzeigen abgehandelt. In der Folge wurden die sieben Fragen des Vorstosses im Zusammenhang mit der Kirschblütengemeinschaft und dem Avanti-Netzwerk (Ärztinnen und Ärzte des Vereins "Avanti - Internationale Ärztengesellschaft für Alternative Psychiatrie und Echte Psychotherapie", mit Sitz in Lüsslingen-Nennigkofen) beantwortet. Es wurde dabei auch eingehend dargelegt, weshalb bisher kein Anlass bestand, aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Im RRB wurde zudem auch erläutert, unter welchen Voraussetzungen allenfalls disziplinarische und/oder aufsichtsrechtliche Schritte einzuleiten gewesen wären.

## 1.2 Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 reichten Dr. med. Thomas Ackermann und Dr. med. Alexandra Horsch Beyerle, Hägendorf (nachfolgend Anzeiger), beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eine Aufsichtsbeschwerde gegen das "Gesundheitsdepartement des Kantons Solothurn, Departement des Innern", Solothurn, ein. Das eben genannte Schreiben wurde am 23. März 2021 von der Staatskanzlei dem Volkswirtschaftsdepartement (nachfolgend VWD) zugewiesen. Die Anzeiger beantragen die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen das Ddl und die Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle zu den Unterlassungen der kantonalen Behörden, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Ddl.

Zur Begründung führen die Anzeiger aus, die Kirschblütengemeinschaft sorge seit Jahren in der nationalen Presse für unrühmliche Schlagzeilen. Auch deutsche Medien hätten sehr kritisch über

die Bewegung berichtet, die einheitlich als sektenhafte Gemeinschaft oder Psychokult bezeichnet werde. Ärzte und Ärztinnen aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft würden offiziell mehrere Arztpraxen im Kanton Solothurn, welche gemäss eigenen Angaben dem sogenannten Avanti-Netzwerk angehörten, betreiben. Darunter fänden sich auch Ärzte und Ärztinnen, welche im Kanton Solothurn psychiatrischen Notfalldienst leisteten. Das Avanti-Netzwerk gebe über sich selbst an, im Rahmen der sogenannten echten Psychotherapie auch den therapeutischen Inzest, also körperliche und sexuelle Handlungen zwischen Therapeuten und Therapeutinnen und Patienten und Patientinnen, als legitime Methode in der Psychotherapie anzuwenden. Diese Praxis stehe im Widerspruch zum standesethischen Grundsatz zu sexuellen Handlungen im Therapieumfeld. Weiter würden die Ärzte und Ärztinnen aus dem Avanti-Netzwerk die sogenannte Psycholyse, auch "Psychologische Psychotherapie" genannt, propagieren. Aussteiger hätten über die Abgabe von Drogen wie Meskalin und MDMA im Rahmen von "Therapien" berichtet. Weil mehrere Ärzte eine Praxis als Psychiater führen würden, habe diese Drogenparty über die Krankenkasse abgerechnet werden können. Diese Ärzte hätten sich nicht hinreichend von den Praktiken des verstorbenen Dr. Widmer distanziert. Die Anzeiger verweisen auf mehrfache offizielle Warnungen, zuletzt einer aufsichtsrechtlichen Anzeige der GPPSo. Das Ddl habe keine Schritte unternommen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten und habe die Aufsichtspflicht mehrfach systematisch verletzt. Das Ddl sei seit Jahren von Fachverbänden, Fachärzten, Medien und Betroffenen auf die Gefahr, die von der genannten Gruppierung ausgehe, aufmerksam gemacht worden, ohne dass Massnahmen ergriffen worden seien. Es gelte hier nicht die strafrechtliche Unschuldsvermutung, sondern der Patienten- und Opferschutz nach Artikel 40 des Medizinalberufegesetzes. Die Gemeinschaft biete Psycholyse an, es sei aber unklar wie diese durchgeführt werde. Es sei berichtet worden, dass die illegalen Substanzen MDMA und LSD in den Psychologiesitzungen verwendet worden seien. Es stelle sich zwingend die Frage, ob die zuständigen kantonalen Behörden die Problematik erfasst und verstanden hätten, denn es handle sich in der permissiv-unterstützenden Haltung der Gruppierung gegenüber um eine eklatante Verletzung der Aufsichtspflicht und damit um eine schwerwiegende Verletzung der Patientensicherheit. Dank der Beschlusslage durch das Eidgenössische Departement des Innern (nachfolgend EDI) sei diesem Missstand Einhalt geboten worden. Die Anzeiger seien Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie und würden frei praktizierende Ärzte im Kanton Solothurn vertreten. Sie seien daher mit der genannten Problematik direkt konfrontiert.

### 1.3 Vernehmlassung

Mit Schreiben des VWD vom 29. März 2021 wurde das Ddl aufgefordert, eine Vernehmlassung und die Akten einzureichen. Mit Eingabe vom 30. März 2021 reichte das Ddl eine Vernehmlassung und die Akten ein und beantragt, der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020 sei keine Folge zu leisten.

Das Ddl weist in seiner Stellungnahme den Vorhalt, es habe keine Schritte unternommen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten, zurück. Die Aussage der Anzeiger, das Ddl habe eine permissiv-unterstützende Haltung gegenüber der Kirschblütengemeinschaft, womit eine eklatante Verletzung der Aufsichtspflicht vorliege, sei ebenso unzutreffend. Im Weiteren begründet das Ddl seine Vernehmlassung zusammengefasst und im Wesentlichen damit, die Anzeiger hätten nicht anhand von objektivierbaren Gesichtspunkten spezifiziert, weshalb beziehungsweise in welchen Punkten das Ddl seine Aufsichtspflicht verletzt haben solle. Das Ddl verweist im Übrigen auf die in Ziffer 1.1.2 hiervoor erwähnten einschlägigen drei Regierungsratsbeschlüsse.

Den per 1. Januar 2021 In Kraft gesetzten Entscheid des EDI betreffend "Echte Psychotherapie" erachtet das Ddl aufsichtsrechtlich als nicht relevant. Es begründet dies im Wesentlichen damit, der Regierungsrat habe bereits in seiner Antwort zur Interpellation Schauwecker darauf hingewiesen, dass vom Bundesamt für Gesundheit abgeklärt werde, ob die Leistung "Echte Psychotherapie" auch künftig zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (nachfolgend OKP) abgerechnet werden könne (vgl. RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020). Das EDI habe in der Folge zwar entschieden, dass diese Leistungen ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr von der

OKP übernommen würden. Beim Verfahren, welches zu dieser Entscheidung geführt habe (Umstrittenheitsabklärung), sei es jedoch nicht um die Frage der Zulässigkeit der Leistung gegangen. Es sei nur über die Frage der Kostentragung für diese weiterhin nicht verbotene Behandlungsmethode entschieden worden. Es sei entsprechend festgelegt worden, ob eine Vergütungspflicht der OKP für die ärztliche Leistung bestehen bleiben solle oder ob allenfalls anstelle der OKP eine Privatversicherung oder die Patientin beziehungsweise der Patient selber dafür finanziell aufzukommen habe. Die Psycholyse sei nicht Gegenstand des vorgenannten Verfahrens (betreffend Umstrittenheitsabklärung der "Echten Psychotherapie") gewesen, sie sei dort explizit ausgeklammert worden. Das Bundesamt für Gesundheit habe die Anzeiger bereits ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Verfahren betreffend Überprüfung der OKP-Zuweisung nicht das korrekte Verfahren sei, um Leistungserbringer, welche die Standesregeln verletzen, von der therapeutischen Tätigkeit fernzuhalten. Die Aussage der Anzeiger, dass "dank der Beschlusslage des EDI nun diesem Missstand Einhalt geboten" worden sei, sei gänzlich unbehelflich und gehe an der Sache vorbei. Das Aufsichtswesen nach dem Medizinalberufegesetz und die Umstrittenheitsabklärung seien völlig unterschiedliche Verfahren mit gänzlich verschiedenen Zielsetzungen. Für das DdI habe sich somit aufgrund des Umstandes, dass die Leistung Psychotherapie nach Samuel Widmer (Bezeichnung: "Echte Psychotherapie") seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr von der OKP übernommen werde, kein Handlungsbedarf ergeben, die Erbringung dieser Leistungen sei nach wie vor nicht verboten.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Aufsichtsbeschwerde**

#### **2.1.1 Formloser Rechtsbehelf**

Kann kein ordentliches Rechtsmittel mehr ergriffen werden, steht betroffenen Personen zur Anzeige von Mängeln in der Amtstätigkeit einer Behörde oder von deren Mitarbeitenden – sofern diese in die Aufsichtskompetenz der angerufenen Behörde fallen – die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf zur Verfügung. Die Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde ist an keine formellen Voraussetzungen geknüpft. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden und kann von jedermann erhoben werden. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2020, N 1209).

#### **2.1.2 Natur der Aufsichtsbeschwerde und Umfang der Aufsichtskompetenz**

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Ihrer Rechtsnatur nach ist sie lediglich eine Anzeige, mit der die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisiert wird. Sie hat sich deshalb an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- oder Disziplinar-gewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Wann eine übergeordnete Behörde einzuschreiten hat, entscheidet sich nach dem Umfang der Aufsichtskompetenz. Je nachdem, ob es sich um eine Verbands- oder Dienstaufsicht handelt, kann diese enger oder weiter sein. Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde Kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltenswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte.

### 2.1.3 Behandlung der Aufsichtsbeschwerde im Sinne einer Petition

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine Aufsichtsbeschwerde dem Anzeiger keinen Erledigungsanspruch verleiht. Trotzdem wird dem Anzeiger regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mitgeteilt (vgl. GER 1984 Nr. 4). Da die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf dogmatisch dem Petitionsrecht zuzuordnen ist, hat sich die Rechtstellung des Anzeigers seit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verbessert. In Anlehnung an Artikel 26 KV wird eine Aufsichtsbeschwerde als "Eingabe an die Behörden" wie eine Petition behandelt. Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär beziehungsweise dem Anzeiger innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben.

### 2.1.4 Keine parlamentarische Zuständigkeit

Die Aufsichtsbeschwerde ist beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht worden. Die in Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a KV vorgesehene parlamentarische Oberaufsicht der gesamten Verwaltung wird von der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates überwacht (vgl. dazu § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes; BGS 121.1). Unter dieser Oberaufsicht ist nicht eine Dienstaufsicht oder Dienstgewalt zu verstehen, die den Kantonsrat berechtigen würde, Regierungsakte oder Verwaltungsakte zu überprüfen und zu berichtigen oder verbindliche Weisungen zu erteilen. Die Oberaufsicht ist vielmehr eine nachträgliche Kontrolle rein politischer Natur (vgl. dazu Max Flückiger, Zum Wirkungskreis des Kantonsrates, in: Festgabe Alfred Rötheli zum fünfundsechzigsten Geburtstag, Solothurn 1990, 235 ff., 251 f.). Der Kantonsrat ist entsprechend vorliegend nicht befugt in den Wirkungskreis des Regierungsrates einzugreifen, die Gewaltenteilung gemäss Artikel 58 Absatz 1 KV ist einzuhalten.

### 2.1.5 Zuständigkeit des Regierungsrates

Gemäss § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationgesetz, RVOG; BGS 122.111) beaufsichtigt der Regierungsrat die kantonale Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben, ausgenommen der Gerichte. Der Regierungsrat ist für die Behandlung der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020 zuständig (vgl. § 1 Absatz 3 RVOG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Verwaltung, RVOV; BGS 122.112).

## 2.2 Aufsichtsrechtliche Prüfung der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020

### 2.2.1 Vorbemerkungen

Wie nachstehend dargelegt, sind einige der erneut vorgebrachten Rügen in der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020 bereits im Rahmen der in der Vorgeschichte (siehe oben Ziff. 1.1) erwähnten Regierungsratsbeschlüssen eingehend geprüft und ausführlich beantwortet worden.

### 2.2.2 Bedeutung des Entscheides des Eidgenössischen Departements des Innern betreffend die Leistung "Echte Psychotherapie"

#### 2.2.2.1 Grundsätzliches zur Leistungspflicht in der Krankenpflegeversicherung und zur Umstrittenheitsabklärung

OKP entspricht begrifflich der "Grundversicherung". Diese übernimmt nach dem Gesetz nur Leistungen, welche wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (vgl. Art. 32 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10). Die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen werden periodisch überprüft (Art. 32 KVG). Im Anhang 1 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung

(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) werden diejenigen Leistungen bezeichnet, welche nach Artikel 33 Buchstaben a und c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) in Verbindung mit Artikel 33 KVG von der Eidgenössischen Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (nachfolgend ELGK) geprüft wurden und deren Kosten von der obligatorischen Krankenversicherung entweder übernommen werden, nur unter bestimmten Voraussetzungen übernommen werden oder nicht übernommen werden. Bei der ELGK kann mittels einer Umstrittenheitsmeldung die Überprüfung der Zuweisung von Leistungen beantragt werden. Sofern im Rahmen einer solchen Abklärung als Resultat eine Neuuzuordnung zu der Kategorie "nicht übernommen" erfolgt, bedeutet dies, dass die Grundversicherung (OKP) die entsprechenden Leistungen nicht mehr vergütet. Die Leistungserbringung ist aber nach wie vor zulässig. Folglich können solche Kosten bei gegebenen Voraussetzungen von Privatversicherungen (Zusatzversicherungen) oder den Patientinnen beziehungsweise Patienten selber übernommen werden. Die Frage der Zulässigkeit von Therapieformen ist hingegen – wie oben dargelegt – nicht Gegenstand von solchen Verfahren betreffend Zuweisung einer Leistung zu einer der drei vorerwähnten "Übernahmekategorien" gemäss Anhang 1 der KLV.

#### 2.2.2.2 Umstrittenheitsabklärung betreffend Leistung "Echte Psychotherapie"

Mit einem auf den 16. Oktober 2019 datierten Meldeformular "Meldung einer neuen Leistung oder eines neuen Produkts auf Prüfung der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung" hat die "Dr. med. Alexandra Horsch Beyerle Arztpraxis am Allerheiligenberg GmbH", Härkingen, bei der ELGK die Überprüfung der Leistung "Methode der Echten Psychotherapie" beantragt.

Die Umstrittenheitsabklärung führte zum Ergebnis, dass seit dem 1. Januar 2021 die Leistungen der "Echten Psychotherapie" nicht mehr von der Grundversicherung (OKP) übernommen werden. Der Anhang 1 der KLV ist im Kapitel 8, "Psychiatrie", entsprechend angepasst worden. Die Bezeichnung der Leistung wurde ebenfalls angepasst und lautet seit dem 1. Januar 2021: "Psychotherapie nach Samuel Widmer (Bezeichnung: "Echte Psychotherapie")". Die von der zuständigen Bundesbehörde vorgenommene Anpassung des Anhangs 1 der KLV erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

#### 2.2.2.3 Aufsichtsrechtliche Bedeutung des Entscheides des Eidgenössischen Departements des Innern

Wie in der Ziffer 2.2.2.1 hiervor erläutert, betrifft das Verfahren, welches zum Ausschluss der Leistung "Echte Psychotherapie" aus der Grundversicherung (OKP) geführt hat, nur den versicherungsspezifischen Bereich von erbrachten zulässigen Leistungen. Das Verfahren im Zusammenhang mit der Umstrittenheitsabklärung betrifft die Fragestellung, ob eine bestimmte Leistung als unzulässig oder verboten erklärt werden soll, hingegen nicht. Die Anzeiger führen aus, das EDI habe mit seinem entsprechenden Entscheid dem Missstand Einhalt geboten. Sofern sie damit allfällige von den zuständigen kantonalen Behörden nicht erkannte aufsichtsrechtlich relevante Verfehlungen ansprechen sollten, wäre das unzutreffend. Für die Erklärung der Unzulässigkeit einer ärztlichen Behandlungsmethode ist das DdI nicht zuständig (siehe dazu die Ausführungen in RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020, Ziff. 3.2.3 und 3.3). Die Ausführungen der Anzeiger betreffend die Psycholyse-Behandlungen stehen ebenfalls in keinem relevanten Zusammenhang zum EDI-Entscheid betreffend die "Echte Psychotherapie".

Die auf Stufe Bund gesetzlich korrekt erfolgte Anpassung des Anhangs 1 der KLV per 1. Januar 2021 hat aus vorgenannten Gründen zu keinem Handlungsbedarf seitens des DdI geführt. Es liegen deshalb auch keine Unterlassungen vor, welche aufsichtsrechtlich relevant sind. Im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten wird auf die Ausführungen im RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020 (vgl. insbesondere Ziff. 3.1.2) verwiesen.

## 2.2.3 Weitere Rügen der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020

### 2.2.3.1 Kirschblütengemeinschaft und Avanti-Netzwerk

Die von den Anzeigern aufgeführten allgemeinen Ausführungen betreffend die Kirschblütengemeinschaft und dem Avanti-Netzwerk, wurden bereits im Rahmen der erwähnten bisherigen Aufsichtsbeschwerden sowie den parlamentarischen Vorstössen vorgebracht. Dies betrifft insbesondere die Schilderungen zu Medienberichterstattungen, die von Ärztinnen und Ärzten aus dem Umfeld der Kirschblütengemeinschaft offiziell betriebenen Arztpraxen sowie den von Arztpraxen aus dem Avanti-Netzwerk geleisteten psychiatrischen Notfalldiensten im Kanton Solothurn. Diese Sachverhalte wurden bereits geprüft sowie ausführlich und hinreichend beantwortet (siehe dazu oben Ziff. 1.1.1 und 1.1.2). Seither haben sich die relevanten Sachverhalte aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht verändert. Es wird deshalb vorliegend auf die einschlägigen Antworten zu den bisherigen Aufsichtsanzeigen und den parlamentarischen Vorstössen verwiesen (vgl. RRB Nr. 2019/102 vom 22. Januar 2019, RRB Nr. 2020/328 vom 3. März 2020 und RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020).

Die entsprechenden Rügen der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020 wurden bereits beurteilt, weshalb sie im Rahmen der vorliegenden aufsichtsrechtlichen Anzeige nicht mehr zu prüfen sind.

### 2.2.3.2 Therapieformen "Echte Psychotherapie" und Psycholyse-Therapien

Leistungen für die zulässige "Echte Psychotherapie" werden seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr von der Grundversicherung der Krankenversicherer (beziehungsweise der OKP) übernommen (siehe dazu oben Ziff. 2.2.2.2). Diese Therapieform bleibt unverändert zulässig beziehungsweise ist nicht verboten. Die von den Anzeigern bereits früher vorgebrachten Rügen, wonach im Rahmen der echten Psychotherapie auch der therapeutische Inzest angewendet werde, sowie weitere Kritikpunkt an der Therapieform, wurden bereits beantwortet. Seither haben sich die massgeblichen Sachverhalte aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht verändert. Es wird deshalb vorliegend auf die einschlägigen Antworten zu den bisherigen Aufsichtsanzeigen und den parlamentarischen Vorstössen verwiesen (vgl. RRB Nr. 2019/102 vom 22. Januar 2019, RRB Nr. 2020/328 vom 3. März 2020 und RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020).

Bereits Stellung genommen wurde zu den ebenfalls erneut vorgebrachten Ausführungen zu den Psycholyse-Therapien, wonach Ärzte und Ärztinnen aus dem Avanti-Netzwerk die sogenannte Psycholyse, auch "Psychologische Psychotherapie" genannt, propagieren würden. Ebenfalls bereits beantwortet wurden die angezeigten Punkte betreffend Ausführungen von Aussteigenden aus der Kirschblütengemeinschaft über die Abgabe von illegalen Substanzen beziehungsweise Drogen wie Meskalin und MDMA im Rahmen von Psycholyse-Therapien sowie den Unklarheiten, wie diese Therapien durchgeführt werden. Seither haben sich die massgeblichen Sachverhalte aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht verändert. Es wird deshalb vorliegend auf die einschlägigen Antworten zu den bisherigen Aufsichtsanzeigen und den parlamentarischen Vorstössen verwiesen (RRB Nr. 2019/102 vom 22. Januar 2019, RRB Nr. 2020/328 vom 3. März 2020 und RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020). Namentlich RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020 äussert sich ausführlich zur Therapieform der Psycholyse (vgl. insbesondere die Ziff. 3.2.3 und 3.3 des erwähnten RRB). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020 eine pendente Abklärung zu der Frage, ob Psycholysen weiterhin über die Grundversicherung (OKP) abgerechnet werden dürfen (vgl. dazu Seite 15 des erwähnten RRB), erwähnt wird. Der entsprechende Entscheid wird die Zulässigkeit der Therapieform analog der "echten Psychotherapie" von vornherein ebenfalls nicht tangieren (siehe dazu oben Ziff. 2.2.2.3) und aufsichtsrechtlich nicht relevant sein.

Die entsprechenden Rügen der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020 wurden bereits beurteilt, weshalb sie im Rahmen der vorliegenden aufsichtsrechtlichen Anzeige nicht mehr zu prüfen sind.

### 2.2.3.3 Vorhalt der Untätigkeit des Departements des Innern

Die Anzeiger bringen vor, das Ddl habe trotz den bisherigen Rügen, zuletzt einer aufsichtsrechtlichen Anzeige der GPPSo, keine Schritte unternommen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten und es habe seine Aufsichtspflicht mehrfach systematisch verletzt. Das Ddl sei seit Jahren von Fachverbänden, Fachärzten, Medien und Betroffenen auf die Gefahr, die von der Kirschblütengemeinschaft ausgehe, aufmerksam gemacht worden. Trotzdem seien keine Massnahmen ergriffen worden. Es gelte hier nicht die Unschuldsvermutung, sondern der Patienten- und Opferschutz nach Artikel 40 des Medizinalberufegesetzes.

Das Ddl weist in seiner Vernehmlassung diese Auffassung als unzutreffend zurück (siehe dazu oben Ziff. 1.3).

Es trifft zu, dass das Ddl bisher keine aufsichtsrechtlichen Schritte gegenüber der Kirschblütengemeinschaft und dem Avanti-Netzwerk eingeleitet hat. RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020 führt aus, welche Anforderungen aufsichtsrechtliche Anzeigen erfüllen müssen, um einlässlich geprüft werden zu können. So ist das konkret gerügte Verhalten möglichst genau zu bezeichnen und die relevanten Informationen und Beweismittel sind mitzuteilen. Liegen diese nicht rechtzeitig vor, so sind aufsichtsrechtliche Anzeigen gegebenenfalls durch Nichtanhandnahme als erledigt zu erklären (vgl. dazu insbesondere Ziff. 3.1.3 des erwähnten RRB). Das Ddl hat sich – wie oben ausgeführt – hinreichend mit den beiden aufsichtsrechtlichen Anzeigen vom 21. Dezember 2018 sowie vom 13. November 2019 auseinandergesetzt und das Ergebnis objektiv und ausführlich begründet. Der Aufsichtsbereich des Ddl, Gesundheitsamt, wurde in RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020 ausführlich dargelegt (vgl. insbesondere Ziff. 3.1.2 des erwähnten RRB). Es ist im Wesentlichen insbesondere für die Überwachung der im Kanton Solothurn tätigen Ärztinnen und Ärzte nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) zuständig. Die Berufspflichten der in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Ärzteschaft sind abschliessend im MedBG geregelt. Die Aufsichtstätigkeit des Ddl, Gesundheitsamt, beschränkt sich grundsätzlich auf die Ahndung von Verletzungen dieser Vorschriften. Zu den im von den Anzeigern erwähnten Artikel 40 MedBG geregelten Berufspflichten zählen die von der Ärzteschaft bei der Ausübung ihres Berufs zu beachtenden Verhaltenspflichten. Die Einsetzung eines innerhalb der Ärzteschaft umstrittenen, aber gesetzlich und/oder standesrechtlich nicht ausdrücklich verbotenen übernommenen Therapieansatzes stellt keine mittels Disziplinarsanktionen gemäss Artikel 43 Absatz 1 MedBG durch das Ddl zu ahndende Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht dar.

Aus obgenannten Gründen hat das Ddl durch die Nichteinleitung von aufsichtsrechtlichen Schritten weder klares Recht verletzt noch wurden wesentliche Verfahrensvorschriften missachtet. Es liegt auch keine offensichtliche Missachtung öffentlicher Interessen vor. Entsprechend ist erstellt, dass keine Verletzung der aufsichtsrechtlichen Abklärungspflichten ersichtlich ist und es auch keines aufsichtsrechtlichen Einschreitens durch den Regierungsrat bedarf. Die Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020 erweist sich deshalb in diesem Punkt als nicht begründet.

## 2.3 Schlussfolgerungen

Der Entscheid des EDI betreffend Ausschluss der zulässigen Leistung der "echte Psychotherapie" aus der Grundversicherung (OKP) ist aufsichtsrechtlich nicht relevant. Die übrigen Punkte der aufsichtsrechtlichen Anzeige vom 14. Dezember 2020 wurden bereits früher vorgebracht und eingehend geprüft. Die vorerwähnten entsprechenden Ausführungen des Ddl sowie des Regierungsrates sind immer noch massgebend und aktuell. Es wurde auch in der Zwischenzeit (beziehungsweise seit den Beschlüssen des Regierungsrates RRB Nr. 2020/261 vom 25. Februar 2020

und RRB Nr. 2020/328 vom 3. März 2020) weiterhin weder klares Recht verletzt noch wurden wesentliche Verfahrensvorschriften missachtet. Es liegt auch keine offensichtliche Missachtung öffentlicher Interessen vor. Der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020 ist somit im Sinne der Erwägungen keine Folge zu leisten, es besteht kein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf.

Aufsichtsrechtlich relevante Unterlassungen von kantonalen Behörden liegen, wie dargelegt, nicht vor. Auf den von den Anzeigern gestellten Antrag, wonach der Kantonsrat sämtliche Möglichkeiten der parlamentarischen Kontrolle zu den Unterlassungen der kantonalen Behörden auszuschöpfen habe, kann vorliegend zuständigkeitshalber nicht eingetreten werden (zu den unterschiedlichen Wirkungskreisen von Kantonsrat und Regierungsrat siehe oben Ziff. 2.1.4 und 2.1.5).

### **3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung**

Da eine Aufsichtsbeschwerde in erster Linie der Wahrung öffentlicher Interessen dient, ist bei einer Kostenaufgabe gegenüber den anzeigenden Personen Zurückhaltung zu üben. Eine Überbindung der Untersuchungskosten ist nur dann angezeigt, wenn die Aufsichtsbeschwerde mutwillig oder einzig in eigenen privaten Interessen erfolgte. Vorliegend stehen keine privaten Interessen offensichtlich im Vordergrund. Den Anzeigern werden deshalb keine Kosten auferlegt.

Weil die Anzeiger im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung haben, gehen sie kein Kostenrisiko ein, haben aber andererseits auch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

### **4. Beschluss**

- 4.1 Der Aufsichtsbeschwerde vom 14. Dezember 2020 wird keine Folge gegeben.
- 4.2 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Wir bitten um Kenntnisnahme, dass gegen den vorliegenden Bescheid kein Rechtsmittel offensteht.

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5423)  
Departement des Innern  
Dr. med. Thomas Ackermann, Werkhofstrasse 2, 4500 Solothurn  
Dr. med. Alexandra Horsch Beyerle, Bachstrasse 18, 4614 Hägendorf